



Die LAG Schönburger Land startet den Projektauftrag 2019 für die Auswahl von Kleinprojekten.

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro Bruttoausgaben nicht übersteigen.

Innerhalb des Aufrufs kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Es muss eine verbindliche Zuordnung der Projekte zum Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der LEADER-Entwicklungsstrategie möglich sein. Aufgerufen werden daraus nachfolgende Maßnahmen:

Maßnahme 4.0 - Dorfentwicklung:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungsreinrichtungen
- Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien

Maßnahme 5.0 - Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:

- dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale einschließlich dazugehöriger Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Projekte müssen gleichzeitig einem der Handlungsfelder 1, 2, 3 und 4 und einem der untergeordneten Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region zugeordnet werden können:

- HF 1 Landwirtschaft und Umwelt
- HF 2 Wirtschaft und Mobilität
- HF 3 Erholung, Tourismus und kulturelle Identität
- HF 4 Daseinsvorsorge und Lebensqualität

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner im LEADER-Gebiet Schönburger Land umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden. Gebietskulisse:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm>.

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

Grundlagen:

- Richtlinie LE/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
- LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Schönburger Land“ v. 09.02.2019

Budget:

Insgesamt stehen für den Kleinprojektauftrag **200.000 €** Regionalbudget zur Verfügung.

Zuschuss: Fördersatz 80 %

Letztempfänger: Mitgliedskommunen der LAG

Antragsformulare:

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt schriftlich mit den Antragsunterlagen, die auf der Internetseite der Region „Schönburger Land“ zum Download veröffentlicht sind:

www.region-schoenburgerland.de

Zu beachtende Angaben und Daten:

Nr. des Aufrufs:	R-01/2019
Datum des Aufrufs:	04.06.2019
Datum Abgabefrist:	19.06.2019 (Posteingang)
Abgabe bei:	LAG „Schönburger Land“ - Geschäftsstelle, Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg

Die Vorhaben sind bis spätestens 08.11.2019 zu realisieren und bei der LAG abzurechnen.

Vorhabenauswahl und Kriterien der Auswahl:

- Vorhabenauswahl zur Koordinierungssitzung am 03.07.19
- die Auswahlkriterien sind auf der Internetseite der Region unter dem Link Förderung/Auswahlkriterien, Unterpunkt 2. Fachprüfung definiert, siehe: <https://region-schoenburgerland.de/wp-content/uploads/2018/10/Teil-2-Fachpr%C3%BCfung.pdf>
- als Mindestkriterien gelten:

Das Kleinprojekt entspricht der Zielstellung der LES.

Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten unter https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl (Detailsuche) eingibt.

Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.

Beratende Stelle: Geschäftsstelle LAG

Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg, Tel. 037608-406011,
E-Mail: info@region-schoenburgerland.de